
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im November 2025

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

die Bundesregierung will härter gegen diejenigen vorgehen, die **illegaler Beschäftigung** betreiben oder **schwarzarbeiten**. Wir stellen Ihnen dazu einen Gesetzentwurf vor. Darüber hinaus beleuchten wir, welche **Nachweisregeln** Anleger bei **Bitcoin & Co.** einhalten sollten. Der **Steuertipp** zeigt, dass ein **Mietverhältnis zwischen Ehegatten** auch dann anerkannt werden kann, wenn der Vermieterhegatte Einlagen in den Betrieb des Mieterhegatten leistet.

Entwurf

Bekämpfung von Schwarzarbeit soll effektiver werden

Die Bundesregierung legt eine härtere Gangart ein, um Schwarzarbeit zu bekämpfen. Das Bundeskabinett hat das Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung auf den Weg gebracht und einen Regierungsentwurf beschlossen. Nach diesem Entwurf soll unter anderem die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) durch risikoorientierte Prüfungsschwerpunkte Negativtrends und neue Brennpunkte der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung stärker in den Fokus nehmen können. Erweiterte Befugnisse bei der Telekommunikationsüberwachung sollen dafür sorgen, dass die FKS noch effizienter gegen **Scheinrechnungs betrug** vorgehen kann.

Neu sind auch eine für Arbeitnehmer geltende Mitführungs- und Vorlagepflicht von **Ausweis-**

pieren und eine für Arbeitgeber geltende **Sofortmeldepflicht** bei der Neuaufnahme von Beschäftigungsverhältnissen.

Vorteil

Arbeitnehmer können private E-Autos steuerfrei im Betrieb aufladen

Immer mehr Arbeitgeber bieten ihren Beschäftigten die Möglichkeit, ein privates Elektroauto oder Hybridfahrzeug im Betrieb kostenfrei oder verbilligt aufzuladen. Dieser Vorteil ist steuerfrei, sofern der Arbeitgeber diese Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt (**keine Gehaltsumwandlung** erlaubt). Dies gilt nach aktuellem Stand bis Ende 2030 und nur für das Aufladen an ortsfesten betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers sowie verbundener Un-

In dieser Ausgabe

- Entwurf:** Bekämpfung von Schwarzarbeit soll effektiver werden 1
- Vorteil:** Arbeitnehmer können private E-Autos steuerfrei im Betrieb aufladen 1
- Irrtum:** Wann sich eine Anteilsübertragung ausnahmsweise rückabwickeln lässt 2
- Aktivrente:** Das Weiterarbeiten im Alter soll attraktiver werden 2
- Betriebsvermögen:** Ein verpachtetes Grundstück kann Verwaltungsvermögen sein 3
- Außergewöhnliche Belastungen:** Mit gezielter Kostensteuerung lassen sich Steuern sparen 3
- Bitcoin & Co.:** Privatanleger sollten die strengen Nachweisregeln kennen 4
- Steuertipp:** Mietvertrag zwischen Ehegatten muss kein Scheingeschäft sein 4

ternehmen. Auch in anderen Fallkonstellationen kann die Steuerbefreiung für Aufladevorteile gelten, und zwar, wenn

- Arbeitnehmer auf dem Betriebsgrundstück Ladevorrichtungen externer Anbieter nutzen dürfen und der Arbeitgeber die Kosten für den Ladestrom unmittelbar übernimmt,
- Arbeitgeber ein Grundstück oder eine Immobilie mit vorhandenen arbeitgeberfinanzierten Ladevorrichtungen gemietet haben, die die Beschäftigten nutzen dürfen.

Hinweis: Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern zudem betriebliche Ladesäulen für die Nutzung zu Hause verleihen (vorübergehend überlassen). In diesem Fall ist aber nur der reine „Leihvorteil“ steuerfrei; die Stromkosten für das Laden privater Fahrzeuge zu Hause kann der Arbeitgeber nicht lohnsteuerfrei erstatten. Sie sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Beim Aufladen von E-Dienstwagen dürfen Arbeitnehmern die zu Hause anfallenden Stromkosten allerdings als Auslagenersatz steuerfrei erstattet werden.

für die Vergangenheit entfallen. Der BFH hat diese Auffassung bestätigt: Die Übertragung von GmbH-Anteilen im Rahmen eines Zugewinnausgleichs unter Ehegatten ist zwar grundsätzlich ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang. Ein rückwirkender Wegfall des Veräußerungsgewinns ist aber möglich, wenn die Übertragung aufgrund eines Irrtums über die steuerlichen Folgen rückabgewickelt wird und dieser Irrtum die Geschäftsgrundlage des Vertrags gebildet hatte. Die Rückabwicklung kann steuerlich so behandelt werden, als wäre die Anteilsübertragung nie erfolgt, sofern beide Vertragspartner dem Irrtum unterlagen, dieser bereits bei Vertragsabschluss vorlag und in die Risikosphäre beider Vertragspartner fällt. Ein ausdrücklicher Hinweis im ursprünglichen Vertragstext ist nicht notwendig.

Hinweis: Auch wenn der BFH im Streitfall grünes Licht für eine Rückabwicklung gegeben hat, bleiben die Voraussetzungen für die Anerkennung einer steuerlich rückwirkenden Änderung vertraglicher Abreden streng und gelten weiterhin nur in Ausnahmefällen. Nutzen Sie bereits im Vorfeld vergleichbarer Gestaltungen unser Beratungsangebot!

Irrtum

Wann sich eine Anteilsübertragung ausnahmsweise rückabwickeln lässt

Manche Fehler haben im Steuerrecht irreversible Folgen, manche lassen sich aber im Nachhinein korrigieren. Die Möglichkeit einer „Rolle rückwärts“ hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun in einem Fall zugelassen, in dem es um die **Besteuerung eines Veräußerungsgewinns** ging.

Geklagt hatten zusammen veranlagte Eheleute, die - abweichend vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft - die **Gütertrennung** vereinbart hatten. Hieraus ergab sich ein Zugewinnausgleichsanspruch der Ehefrau, den der Ehemann vereinbarungsgemäß erfüllte (im Streitfall: durch die Übertragung von GmbH-Anteilen). Beide gingen davon aus, dass hierfür keine Einkommensteuer anfällt. Das Finanzamt sah in der Übertragung jedoch eine steuerpflichtige Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen, ermittelte einen **Veräußerungsgewinn** und setzte entsprechend Einkommensteuer fest. Dieser Steuerzugriff veranlasste die Eheleute daraufhin, die notarielle Vereinbarung zu ändern, die Anteilsübertragung zu revidieren und stattdessen eine Geldzahlung und die Stundung des Ausgleichsanspruchs zu vereinbaren.

Das Finanzgericht erkannte die rückwirkende Änderung des Ehevertrags an. Dadurch sei der Veräußerungsgewinn mit steuerlicher Wirkung

Aktivrente

Das Weiterarbeiten im Alter soll attraktiver werden

Arbeitnehmer, die die gesetzliche Regelaltersgrenze von 67 Jahren erreicht haben und weiterarbeiten wollen, sollen ihren Arbeitslohn ab dem 01.01.2026 **bis zu 2.000 € im Monat steuerfrei** erhalten. Unbedachtlich ist, ob es sich um eine bereits ausgeübte oder eine andere, gegebenenfalls auch neu aufgenommene Tätigkeit handelt.

Hinweis: Für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 gilt eine Übergangsregelung zum Erreichen der Regelaltersgrenze, die bei der Neuregelung berücksichtigt wird.

Der Arbeitslohn aus der steuerfreien Aktivrente soll - anders als zunächst vorgesehen - nicht dem **Progressionsvorbehalt** unterliegen.

Die auf 2.000 € pro Monat und auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit begrenzte Steuerfreistellung soll sowohl im Lohnsteuerabzugs- als auch im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren gelten. Damit werden maximal 24.000 € pro Jahr steuerfrei gestellt.

Wird im Lohnsteuerabzugsverfahren die **Steuerklasse VI** angewendet, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zu bestätigen, dass die Steuerfreistellung nicht bereits in seinem ersten Dienstverhältnis (Steuerklassen I bis V) berücksichtigt worden

ist. Diese Bestätigung muss der Arbeitgeber zum Lohnkonto des Arbeitnehmers nehmen.

Auf den tatsächlichen Bezug einer Regelaltersrente oder von Versorgungsbezügen wegen Erreichens einer Altersgrenze soll es nicht ankommen. Damit entfällt eine Prüfung des Bezugs von Alterseinkünften.

Begünstigt sein sollen ausschließlich laufende und einmalige Einnahmen aus einer aktiven Arbeitnehmertätigkeit, für die der Arbeitgeber **Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung** zu entrichten hat. Daher ist die Steuerfreistellung unter anderem für das Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH.

Hinweis: Die steuerfreie Aktivrente ist im Lohnkonto aufzuzeichnen und in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben.

Betriebsvermögen

Ein verpachtetes Grundstück kann Verwaltungsvermögen sein

Wenn ein Unternehmen vererbt wird, kann dieser Erwerb **ganz oder teilweise steuerfrei** sein. Dadurch soll verhindert werden, dass das Unternehmen durch die Zahlung von Erbschaftsteuer in eine wirtschaftliche Schieflage gerät. Diese Verschonung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. So soll das Unternehmen auch mindestens im ererbten Umfang weiterhin bestehen bleiben. Die Steuerfreiheit umfasst jedoch nicht den gesamten Unternehmenswert. So ist das Betriebsvermögen vom **Verwaltungsvermögen** abzutrennen, das der Erbschaftsteuer unterliegt. Das Finanzgericht Münster (FG) hat untersucht, ob ein verpachtetes Grundstück zum Verwaltungsvermögen gehört oder nicht.

Die Mutter des Klägers war seit 1993 atypisch stille Gesellschafterin einer Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & atypisch Still. Der Kläger war Pächter eines Grundstücks, das seinen Eltern gehörte und das er der GmbH verpachtete. Nach dem Tod seiner Mutter im Jahr 2020 ging ihr Vermögen inklusive des Grundstücks auf den Kläger über. Im Rahmen der Erbschaftsteuerveranlagung qualifizierte das Finanzamt das Grundstück als Verwaltungsvermögen. Nach Ansicht des Klägers handelte es sich jedoch um **notwendiges Sonderbetriebsvermögen**, das von der Erbschaftsteuer zu befreien ist.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Das Finanzamt hat das Grundstück zutreffend als Verwaltungsvermögen qualifiziert. Am Todestag

der Erblasserin war es an einen Dritten verpachtet, nämlich den Kläger. Vereinbart war, dass der Kläger das Grundstück mit anderen wesentlichen Betriebsgrundlagen an die GmbH weiterverpachtet. Die GmbH hat den Kläger als Pächter nicht abgelöst, auch wenn die Pachtzahlungen direkt an die Erblasserin geleistet wurden. Daher greift die Rückausnahme, bei der keine **Nutzungsüberlassung an Dritte** anzunehmen ist und ein Grundstück nicht als Verwaltungsvermögen gilt, im Streitfall nicht. Eine nur mittelbare Überlassung eines Grundstücks durch den Gesellschafter an die Gesellschaft fällt nicht unter die Rückausnahme. Es reicht nicht aus, dass die endgültige Nutzung in der Gesellschaft selbst erfolgt.

Nach Ansicht des FG besteht keine Regelungslücke, und es entspricht auch dem Sinn und Zweck der Nichtbegünstigung von Verwaltungsvermögen. Durch die Verpachtung hängt die Rendite der Vermietung nicht unmittelbar vom Erfolg der GmbH ab, weshalb auch eine Steuerbefreiung für Betriebsvermögen nicht gerechtfertigt ist.

Außergewöhnliche Belastungen

Mit gezielter Kostensteuerung lassen sich Steuern sparen

Bis zum Jahresende können Steuerzahler noch ein paar Weichen stellen, um ihre Einkommensteuerbelastung für 2025 zu senken.

Selbstgetragene Kosten für ärztliche Behandlungen, Medikamente, Zahnersatz, Brillen, Physiotherapie, Krankenhausaufenthalte sowie Zuzahlungen zu Heilmitteln und Medikamenten können in der Steuererklärung als außergewöhnliche Belastungen abgerechnet werden. Bevor sich die Kosten steuermindernd auswirken, zieht das Finanzamt aber eine zumutbare Belastung ab. Weil dieser **Eigenanteil** jedes Jahr erneut übersprungen werden muss, sollten Steuerzahler ihre Krankheitskosten jahresweise zusammenballen, um einen steueroptimalen Abzug zu erreichen.

In der Regel ist zwar nicht planbar, wann Krankheitskosten anfallen, ein paar Einflussmöglichkeiten gibt es aber doch: Zunächst sollten Steuerzahler sämtliche Krankheitskosten zusammenrechnen, die ihnen 2025 bereits entstanden sind. Ergibt die Berechnung, dass die **zumutbare Belastung** für das Jahr bereits überschritten ist, können Steuerzahler noch schnell nachlegen und zum Beispiel den mittelfristig geplanten Kauf einer Brille in das alte Jahr vorziehen. Ergibt die überschlägige Berechnung hingegen, dass 2025 bisher nur wenige oder keine außergewöhnlichen Belastungen angefallen sind, kann es sinnvoll sein, solche Kosten auf 2026 zu verschieben.

Bitcoin & Co.

Privatanleger sollten die strengen Nachweisregeln kennen

Kryptowährungen sind in aller Munde, seit die Kurse von Bitcoin, Ethereum & Co. regelmäßig neue Rekorde brechen. Doch die hochspekulativen digitalen Vermögenswerte bergen viele Risiken. Um die **ordnungsgemäße Versteuerung** der Kursgewinne sicherzustellen, hat die Finanzverwaltung die Anforderungen an die Nachweisführung verschärft. So müssen sämtliche Transaktionen detailliert dokumentiert werden - selbst wenn am Ende keine Steuern anfallen.

Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowerten bleiben steuerfrei, wenn zwischen Kauf und Verkauf mehr als ein Jahr liegt; es gilt die **einjährige Spekulationsfrist** für private Veräußerungsgeschäfte. Die Frist beginnt am Tag des Kaufs von Kryptowerten oder eines Tauschs in eine andere Währung (z.B. Bitcoin gegen Ethereum). Wer die digitalen Werte nicht länger als ein Jahr hält und schon nach wenigen Monaten wieder verkauft oder tauscht, muss den Gewinn mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern. Das gilt aber nur, wenn der Gewinn aus sämtlichen privaten Veräußerungsgeschäften mindestens 1.000 € im Jahr beträgt. Sobald diese Freigrenze überschritten wird, ist der gesamte Gewinn (vom ersten Euro an) zu versteuern.

Hinweis: Verluste aus Kryptogeschäften lassen sich spiegelbildlich mit anderen steuerpflichtigen Spekulationsgewinnen verrechnen, wenn sie innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist realisiert werden. Verluste außerhalb der Frist bringen keinen Steuervorteil.

Anleger müssen dem Finanzamt alle Kryptotransaktionen inklusive Wallet-Adresse und Namen der Handelsplattform **plausibel belegen können**, etwa mit Screenshots aus dem Wallet. Auch ein plausibel erscheinender Steuerreport kann der Veranlagung zugrunde gelegt werden. Anleger sollten vor allem die Reporteinstellungen dokumentieren. Selbst wenn der Gewinn am Ende steuerfrei bleibt, müssen sie auf Nachfrage des Finanzamts nachweisen, dass die Spekulationsfrist bzw. die Freigrenze eingehalten wurde. Die vollständige Dokumentation ist also essentiell für eine korrekte Steuererklärung. Besonders streng sind die Regeln beim Kryptohandel über ausländische Plattformen, denn hier gilt eine erweiterte Mitwirkungspflicht: Investoren müssen alle relevanten Daten und nötigen Belege selbst beschaffen. Gehen Unterlagen verloren (z.B. durch Insolvenz der Plattform), kann das Finanzamt die Werte zum Nachteil des Anlegers schätzen.

Steuertipp

Mietvertrag zwischen Ehegatten muss kein Scheingeschäft sein

Wer Wohnraum an nahe Angehörige vermietet, kann sich in der Regel sicher sein, dass sein Mietobjekt von der Mietpartei pfleglich behandelt wird, und obendrein Steuern sparen. Das Finanzamt erkennt das Mietverhältnis und daraus gegebenenfalls resultierende Verluste aber nur an, wenn es kein Scheingeschäft ist und einem **Fremdvergleich** standhält, also zu fremdüblichen Konditionen geschlossen wurde.

Dass den Zahlungsflüssen der Miete bei der steuerrechtlichen Anerkennung von Ehegattenmietverhältnissen besondere Bedeutung zukommt, zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Im Streitfall hatte ein Rechtsanwalt seine Kanzleiräume von seiner Ehefrau angemietet. Die Miete überwies er von seinem betrieblichen Konto auf ein Mietkonto seiner Ehefrau. Von diesem Konto überwies er aber Teile der Mietzahlungen per Vollmacht auf ein anderes Konto seiner Ehefrau und von dort wiederum auf sein betriebliches Bankkonto zurück. Das Finanzamt deckte diese Kreislaufbewegung der Mietzahlungen im Rahmen einer Betriebsprüfung auf und stufte das Mietverhältnis deshalb als Scheingeschäft ein. Der Anwalt durfte seine Mietzahlungen in der Konsequenz nicht mehr als Betriebsausgaben absetzen, bei seiner Frau wurden **keine Vermietungseinkünfte anerkannt**.

Der BFH hat das Mietverhältnis hingegen nicht als Scheingeschäft eingestuft. Der eingerichtete Geldkreislauf bewirkte keine Vorauszahlung oder Rückzahlung der Miete. Maßgeblich war für den BFH, dass das Konto der Ehefrau, von dem die Mittel an die Kanzlei zurücküberwiesen worden waren, **faktisch als Gemeinschaftskonto** geführt wurde. Auf dem Konto waren die gesamten Einnahmen der Eheleute eingegangen und die gemeinsamen Ersparnisse angesammelt worden. Die Einlagen in die Kanzlei stammten somit aus gemeinsamen Ersparnissen.

Hinweis: Fließen Geldmittel über das Gemeinschaftskonto der Eheleute an den Mieter-ehegatten, dürfen diese nicht allein vom Vermieterehegatten stammen, ansonsten kann eine Rückzahlungsvereinbarung im Rahmen eines Scheingeschäfts anzunehmen sein.

Mit freundlichen Grüßen